

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Wohnen an der Ernst-Thälmann-Straße" gem. § 13 b BauGB und Billigung der Entwurfsunterlagen für die öffentliche Auslegung

<i>Organisationseinheit:</i> Bauleitplanung <i>Bearbeitung:</i> Birgit Riedel	<i>Datum</i> 17.07.2019
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard (Entscheidung)	21.08.2019	Ö
Ausschuss für Gemeindeentwicklung Bau und Umwelt (Vorberatung)		N

Sachverhalt

Die Gemeinde Sagard plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes südlich der Ernst-Thälmann-Straße am westlichen Ortseingang zum Zwecke des Wohnungsbaus als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung und ohne Umweltbericht. Am 15.5.2019 wurde ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger zur Regelung der Planungskosten abgeschlossen (Beschluss-Nr. 078.6.37-533/19 vom 10.4.2019). Die Planung wurde am 21.5.2019 beauftragt (Beschluss-Nr. 078.6 37-537/19 vom 10.4.2019). Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde.

Beschlussvorschlag

1. Für einen Bereich südlich der Ernst-Thälmann-Straße am westlichen Ortseingang von Sagard soll ein Bebauungsplan nach § 13 b zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

· Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereichs im Bereich bestehender Erschließungsanlagen zur Sicherung eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a BauGB, Schaffung von Baurecht für Wohngebäude zur Verbesserung der Wohnungsversorgung der örtlichen Bevölkerung.

2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Hierbei ist anzugeben, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.
3. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 25 „Wohnen an der Ernst-Thälmann-Straße“ in Sagard und der Begründung werden gebilligt.
4. Die Entwürfe des Planes sowie der Begründung sind nach § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden sind von der Auslegung

zu benachrichtigen, die Planung ist anzuzeigen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:		
Kosten:	€	Folgekosten:			€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Entwurf der Planzeichnung
2	Entwurf der Begründung mit textlichen Festsetzungen